

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sierning am  
Donnerstag, den 08.02.2024.

Ort der Sitzung: Gemeindeamt Sierning, Erdgeschoß, Gemeinderatssaal

Beginn: 18:00

Ende: 20:42

### Anwesende

|                                |               |                            |
|--------------------------------|---------------|----------------------------|
| Kerbl Richard, Bgm.            | SPÖ           |                            |
| Reiterer Helmut, Vzbgm.        | SPÖ           |                            |
| Moser Irene, Vzbgm.            | ÖVP           |                            |
| Auer Ursula, Vzbgm. Mag.       | SPÖ           |                            |
| Heidlberger Birgit, GV Mag.    | SPÖ           |                            |
| Großauer Anna Maria, GV        | SPÖ           |                            |
| Rosatzin Günter, GV            | SPÖ           |                            |
| Lunglmayr Ralf, Dipl.-Ing.     | ÖVP           | statt GV Göschl            |
| Haslehner Thomas, GR           | SPÖ           |                            |
| Saxa Adelheid, GR              | SPÖ           |                            |
| Bramberger Melanie             | SPÖ           | statt GR Sighart           |
| Bramberger Georg, GR           | SPÖ           |                            |
| Karan-Haider Lukas             | SPÖ           | statt GR Pichler           |
| Bramberger Dominik, GR         | SPÖ           |                            |
| Neudorfer Martin               | SPÖ           | statt GR Neuhuber          |
| Weingartner Hermann            | SPÖ           | statt GR Mayr              |
| Pospisil Bernhard, GR          | SPÖ           |                            |
| Hackl Carola, GR               | SPÖ           |                            |
| Raffetseder Rene, GR           | SPÖ           |                            |
| Kalchmair Christian, GR        | SPÖ           |                            |
| Windhager Urban, GR            | SPÖ           |                            |
| Fröhlich Melanie, GR           | SPÖ           |                            |
| Höher Michael, GR              | SPÖ           |                            |
| Brillinger Harald, GR          | ÖVP           |                            |
| Berner Elisabeth, GR           | ÖVP           |                            |
| Forster Franz, GR              | ÖVP           |                            |
| Hebesberger Gerhard            | ÖVP           | statt GR Ch. Pfistermüller |
| Baumgarthuber Petra, GR, MBA   | ÖVP           |                            |
| Auer Florian, GR Mag.          | ÖVP           |                            |
| Köttstorfer Ferdinand, GR Ing. | ÖVP           | bis 19:45 Uhr              |
| Pfistermüller Johannes, GR     | ÖVP           |                            |
| Perlinger Birgit, GR           | FPÖ           |                            |
| Biebl Gerold, GR               | FPÖ           |                            |
| Heumayr Jürgen, GR             | FPÖ           |                            |
| Ettinger Martin, GR            | GRÜNE         | ab 18:05 Uhr               |
| Mistlberger Martina, GR        | GRÜNE         |                            |
| Langeder Claudia               | Amtsleiterin  |                            |
| Ing. Brustbauer Mathias        | Bauamtsleiter | zu Top 3                   |
| DI Peherstorfer/KUP            |               | zu Top 1                   |
| DI Knechtelsdorfer/KUP         |               | zu Top 1                   |

## Es fehlen

|                                        |     |              |
|----------------------------------------|-----|--------------|
| Göschl Karl-Heinz, GV                  | ÖVP | entschuldigt |
| Sighart Robert, GR                     | SPÖ | entschuldigt |
| Pichler Sylvia, GR                     | SPÖ | entschuldigt |
| Neuhuber Emanuel, GR Ing.              | SPÖ | entschuldigt |
| Mayr Marco, GR                         | SPÖ | entschuldigt |
| Pfistermüller Christina Maria, GR, MSc | ÖVP | entschuldigt |
| Schaupp Gabriel, GR                    | FPÖ | entschuldigt |

Bgm. Kerbl eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass diese von ihm einberufen wurde. Die Einladungen wurden an alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig, elektronisch am 30.01.2024, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, gesandt. Gleichzeitig wurde die Kundmachung betreffend die Gemeinderatssitzung (unter Bekanntgabe der Tagesordnung) an der Amtstafel veröffentlicht.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Bgm. Kerbl teilt mit, dass die Protokolle (öffentlich und vertraulich) der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2023 zur Einsichtnahme aufgelegt sind. Die Unterzeichnung dieser Protokolle erfolgt im Rahmen dieser Sitzung.

## Tagesordnung:

1. Hochbehälter Paichberg - Dipl.-Ing. Christoph Peherstorfer/KUP GmbH
2. Finanzangelegenheiten
  - 2.1. Nachtrag zur Vereinbarung für die Errichtung eines Radweges - Frauenhofenstraße
  - 2.2. Straßenbauprogramm bzw. Infrastrukturmaßnahmen 2024
  - 2.3. Ankauf eines Löschfahrzeuges FF Pichlern - Grundsatzbeschluss
  - 2.4. Feuerwehr Sierning - Gebührenordnung 2024
  - 2.5. Kindergarten, Krabbelstube, Hort: Preisanpassung 2024 - Biomenü Schauflinger
  - 2.6. Mietenfördermodell - Verlängerung
3. Bauangelegenheiten
  - 3.1. Änderung FWP 5.62 und ÖEK 2.31 - Wehrgraben 12a
  - 3.2. Änderung FWP 5.41 und ÖEK 2.22, Ahornstraße 8 und 10
  - 3.3. KG Grenzänderung aufgrund der Neuanlage in der KG Neuzeug
4. Weitere Angelegenheiten
  - 4.1. Standort-Kooperationsvertrag mit der Energie AG OÖ - Erneuerung der Ladestationen
  - 4.2. Wahl der FPÖ-Fraktion in den Gemeindevorstand
  - 4.3. Wahl der FPÖ-Fraktion in Ausschüsse innerhalb der Gemeinde
  - 4.4. Wahl der SPÖ-Fraktion in Ausschüsse innerhalb der Gemeinde
  - 4.5. Antrag der FPÖ-Fraktion: Umgestaltung der öffentlichen Telefonzellen zu frei zugänglichen "offenen Bibliotheken"
5. Berichte
6. Allfälliges

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Tagesordnungspunkt 4.5. - Antrag der FPÖ-Fraktion: Umgestaltung der öffentlichen Telefonzellen zu frei zugänglichen „offenen Bibliotheken“ - auf

Wunsch der Fraktionsvorsitzenden der FPÖ, GR Birgit Perlinger, von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen dies zur Kenntnis.

Da gegen die vorliegende Tagesordnung kein Einwand erhoben wird, gilt diese als richtig und angenommen.

#### 1. Hochbehälter Paichberg - Dipl.-Ing. Christoph Peherstorfer/KUP GmbH

Bgm. Kerbl und Amtsleiterin Langeder begrüßen Herrn DI Peherstorfer und Herrn DI Knechtelsdorfer von der Firma Karl & Peherstorfer ZT-GmbH zum Tagesordnungspunkt Hochbehälter Paichberg.

DI Peherstorfer und DI Knechtelsdorfer erläutern anhand von Skizzen und gehen auf diverse Fragen betreffend Lage, Höhen, Speicherkapazitäten, Zu- und Ableitungen, technische Ausführungen, Wartungskosten und Erweiterung des Hochbehälters der Gemeinderatsmandatare ein.

#### Edelstahlbehälter:

- Edelstahl kommt aus der Lebensmitteltechnologie
- Lebenserwartung: 100 Jahre und älter (Es gibt noch keine Erfahrungen, da diese Art noch nicht so lange im Einsatz ist.)
- Reinigung „automatisch“ (kein Hochdruck) mit integrierter Wascheinrichtung - keine „Begehung“ nötig

#### Betonhochbehälter:

- Beton wirkt stabilisierend auf Wasser
- Haltbarkeit des Betons 100 Jahre und mehr (seit langem in Einsatz.)
- Technologie ist länger erprobt als Edelstahl
- manuelle Reinigung mit Niederdruckreiniger - „Begehung“ nötig (alle paar Jahre)

Herr DI Peherstorfer erläutert die Kostenschätzungen „Variante Edelstahlbehälter und Variante Betonhochbehälter“, welche bereits in der Gemeinderatssitzung im Dezember zur Kenntnis gebracht wurden.

Nach Beantwortung weiterer Fragen und einer eingehenden Diskussion kommen alle Fraktionen überein, dass die Ausführung des Hochbehälters Paichberg in Beton erfolgen soll.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE ERRICHTUNG DES HOCHBEHÄLTERS IN PAICHBERG IN DER „VARIANTE BETON“ ZU BESCHLIESSEN UND DIE WEITEREN SCHRITTE IN DIE WEGE ZU LEITEN (AUSSCHREIBUNG, GRUNDSTÜCKSANKAUF, ....).

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

## 2. Finanzangelegenheiten

### 2.1. Nachtrag zur Vereinbarung für die Errichtung eines Radweges - Frauenhofenstraße

Bgm. Kerbl ersucht den Obmann des Ausschusses für Infrastruktur, Feuerwehrwesen und Zivilschutz, Vzbgm. Reiterer, um den Bericht.

Vzbgm. Reiterer: Der Nachtrag zur Vereinbarung „Radweg Frauenhofenstraße“ (Beilage) für das fehlende Teilstück ab dem Kreuzungsbereich mit der Wetzendorfstraße wurde im Konzept erstellt. Das Konzept wurde von Herrn Notar Dr. Mursch-Edlmayr an Hrn. Luhamer zur Prüfung übermittelt.

Hr. Luhamer hat dem Nachtrag zur Vereinbarung zugestimmt (der Nachtrag zur Vereinbarung wurde samt der Planskizze im SessionNet für die Mitglieder des Gemeinderates veröffentlicht).

Angrenzend an den neuen Abschnitt soll wieder eine Parkfläche und eine Zusatzfläche entstehen (Planbeilage).

Nach der Beschlussfassung des Nachtrages der Vereinbarung wird mit den weiteren Planungsarbeiten (Umlegung der Wetzendorfstraße usw.) begonnen. Den genauen Verlauf des Radweges im Bereich des Parkplatzes wird die Planung bzw. die Ausführung ergeben. Die genaue Abrechnung erfolgt nach der Schlussvermessung.

Für die Errichtung des neuen Abschnitts des Radweges und die Errichtung der Parkfläche beträgt die vorläufig ermittelte Grundfläche rund 1.086 m<sup>2</sup> und die Parkfläche rund 220 m<sup>2</sup> (gesamt 1.306 m<sup>2</sup>).

Für die Verlegung der Wetzendorfstraße und die Errichtung der Zusatzfläche beträgt die vorläufig ermittelte Grundfläche für

- den aufzulassenden Teil der Wetzendorfstraße (GSt 370) rund 471 m<sup>2</sup>
- den neuen Teil der Wetzendorfstraße rund 440 m<sup>2</sup>
- die Zusatzfläche rund 40 m<sup>2</sup>

Diese Flächen werden im „Tauschwege“ abgewickelt. Die Vermessung der abzutretenden Grundflächen erfolgt erst nach vollständiger Errichtung des Radweges, der Parkfläche und der Straßenverlegung.

Vereinbarungsgemäß erhält Stefan Luhamer von der Marktgemeinde Sierning pro Quadratmeter abgetretener Grundfläche aus dem vorstehenden Grundstück € 19,00, bei einer geschätzten Fläche von 1.306 m<sup>2</sup> daher € 24.814,00 als Entschädigung.

Vereinbarungsgemäß leistet die Marktgemeinde Sierning aus dem Rechtstitel Kauf für die zukünftige Abtretung dieser Grundflächen eine Akontozahlung in Höhe von 80 % auf der Basis des vorstehend geschätzten Kaufpreises, das sind € 19.851,20. Diese Akontozahlung ist innerhalb von drei Wochen ab allseitiger Unterfertigung dieser Vereinbarung zur Zahlung fällig. Der Restkaufpreis ist nach endgültiger Vermessung der beanspruchten Fläche und Übernahme in das Eigentum der Marktgemeinde Sierning zur Zahlung fällig.

Vzbgm. Moser möchte wissen, warum die Wetzendorfstraße verlegt wird.

Bgm. Kerbl: Aufgrund der schlechten Einsicht.

GR Brillinger: Warum ist dieser Abschnitt nicht gleich mit dem 1. Abschnitt dieses Radweges mitverhandelt worden?

Bgm. Kerbl: Hr. Luhamer wollte das noch einmal überdenken und es wurde noch einmal alles abgestimmt.

GR Ettinger findet den „Umgang“ mit diesem Radweg als Verhöhnung für die Rad fahrende Bevölkerung. Vor der Wahl war die Fertigstellung bis zur Einmündung Bogenweg abgesprochen. Einen Kilometer Radweg auf vier Jahre aufzuteilen, findet der Sprecher peinlich. Wenn man dieses Vorhaben von Jahr zu Jahr verschiebt, wird es nicht billiger. Die Fraktion der Grünen hat nie die Information bekommen, dass der Radweg heuer nicht fertig gebaut wird. Im Mittelfristigen Finanzplan war immer Geld für Radwege in Sierning berücksichtigt und immer wieder werden Mittel hierfür gestrichen. Der Sprecher wird daher dem Straßenbauprogramm 2024 nicht zustimmen.

Bgm. Kerbl betont, dass heuer zwei Radwege, trotz der momentanen Budgetlage, gebaut werden.

GR Ettinger kritisiert das vorläufige Ende des Radweges des für heuer geplanten Abschnittes. Die Radfahrer werden einer unübersichtlichen und gefährlichen Stelle wieder auf die Fahrbahn entlassen und müssen diese kreuzen.

GR G. Bramberger: Heuer werden wir, wie bereits vom Bürgermeister erwähnt, neben dem der Frauenhofenstraße einen weiteren in der Ruthnergasse (bis zur Neustraße) errichten. Die Einbauten in den jeweiligen Straßenbereichen kosten dementsprechend viel. Wichtig ist, dass es bezüglich Radwege vorwärts geht und das richtet sich nach dem Budget.

GR Heumayr meint, dass sich die Gemeinde „step by step“ in die richtige Richtung bewegt.

GR Forster möchte wissen, wer den Parkplatz im Bereich Moucka finanziert.

Bgm. Kerbl: Die Gemeinde bindet den Parkplatz als Gemeindegut wieder ein und finanziert daher den Bau.

GR Brillinger: Warum errichtet die Gemeinde einen öffentlichen Parkplatz für ein Gasthaus?

Bgm. Kerbl: Die Wirtschaftstreibenden sollen unterstützt werden und ohne den jetzigen Parkplätzen könnte das Gasthaus nicht mehr wie bisher weitergeführt werden.

Vzbgm. Moser: Wenn in diesem Bereich parzelliert und gebaut wird; dürfen dann auf diesem öffentlichen Parkplatz zB. auch Besucher der Wohnhäuser parken?

AL Langeder: Es bestünde die Möglichkeit, einen Pachtvertrag für den Parkplatz (Gemeindegut) zu errichten. Dies obliegt der Gemeinde.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DEN NACHTRAG ZUR VEREINBARUNG FÜR DIE ERRICHTUNG EINES RADWEGES - FRAUENHOFENSTRASSE - MIT HERRN STEFAN LUHAMER VOLLINHALTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

## 2.2. Straßenbauprogramm bzw. Infrastrukturmaßnahmen 2024

Bgm. Kerbl ersucht den Obmann des Ausschusses für Infrastruktur, Feuerwehrwesen und Zivilschutz, Vzbgm. Reiterer, um den Bericht.

Vbgm. Reiterer: Das Straßen- bzw. Infrastrukturbauprogramm wurde in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Feuerwehrwesen und Zivilschutz am 30. Jänner 2024 behandelt.

Für das Jahr 2024 werden nach einstimmigem Beschluss des Ausschusses für Infrastruktur, Feuerwehrwesen und Zivilschutz in folgenden Bereichen Straßen- bzw. Infrastrukturbauarbeiten vorgeschlagen:

|                                                                 |              |
|-----------------------------------------------------------------|--------------|
| Frauenhofenstraße Radweg - Teil 3                               | 105.546,47   |
|                                                                 |              |
| Frauenhofenstraße – Fahrbahn                                    | 220.767,14   |
|                                                                 |              |
| Wetzendorfstraße/Kreuzungsbereich Frauenhofenstraße.            | 65.185,34    |
|                                                                 |              |
| Gärtnerweg (Baustraße/Simader)                                  | 122.392,78   |
|                                                                 |              |
| Max-Danner-Straße Teil 1                                        | 66.672,83    |
|                                                                 |              |
| Pachschallernstraße                                             | 144.409,28   |
|                                                                 |              |
| Pudelmühlberg – Teilflächen                                     | 70.751,63    |
|                                                                 |              |
| Ruthnergasse BA 02                                              | 275.265,14   |
|                                                                 |              |
| Schweizweg (Baustraße/ASZ)                                      | 63.324,43    |
|                                                                 |              |
| Tafernstraße (Baustraße)                                        | 64.934,23    |
| Tafernstraße (Asphalt)                                          | 82.050,75    |
| Tafernstraße (Stützmauer – Summe nur vorläufig)                 | 11.000,00    |
|                                                                 |              |
| Weichstettener Straße (Gehweg/Fahrbahnhaltestellen)/<br>Land OÖ | 81.000,00    |
|                                                                 | 1.373.300,02 |

Sämtliche angeführten Kosten werden noch auf die einzelnen Bereiche Straßenbau/Straßenbau-Kanal/Straßenbau-Wasser/Straßenbau-Straßenbeleuchtung aufgeteilt. Die Planungs- bzw. Grundeinlösekosten sind nicht beinhaltet.

Die Massen- und Kostenermittlungen wurden auf Basis des Best- und Billigstbieterangebotes der Marktgemeinde Sierning Straßenprojekt 2023, BA 903 vom 06.12.2022 erstellt (vorläufige Mengenermittlungen).

|                                                      |            |
|------------------------------------------------------|------------|
| Weitere Maßnahmen sind noch über den WEV vorgesehen: |            |
| Lendlratherstraße (Kostenanteil der Gemeinde)        | 40.000,00  |
|                                                      |            |
| Hofzufahrten (Kostenanteil der Gemeinde)             | 110.900,00 |
|                                                      | 150.900,00 |

Zusätzlich zum Straßenbau fallen folgende Wasserleitungsbauarbeiten an:

| Straße                           | Wasserleitung – netto |
|----------------------------------|-----------------------|
| Wetzendorfstraße (Wasserleitung) | 57.875,35             |
| Schweizweg (Wasserleitung/ASZ)   | 63.993,40             |
|                                  |                       |
| Tafernstraße (Hydrant)           | 7.716,65              |
|                                  |                       |
|                                  | 129.585,40            |

Die Massen- und Kostenermittlungen wurde auf Basis des Best- und Billigstbieterangebotes JBV BA 903 vom 06.12.2022 erstellt (vorläufige Mengenermittlungen). Die Kanalsanierungsarbeiten sind derzeit noch nicht abschätzbar (Befahrung der Zone 2 durch den RHV erfolgt; anschließend erfolgt die Auswertung, Ausschreibung usw.).

Steyrtalstraße BA 03: Die Sanierung dieses Straßenbereiches wurde vorläufig zurückgestellt. Die finanzielle Entwicklung der Marktgemeinde Sierning soll abgewartet und Mitte des Jahres entschieden werden, ob diese Maßnahmen noch im heurigen Jahr durchgeführt werden können (dann Abdeckung im Nachtragsvoranschlag 2024).

Etwaige - nach der Frostperiode anfallende - Straßeninstandsetzungsarbeiten sind in der Übersicht nicht enthalten).

Der notwendige Antrag an das Land Oberösterreich bezüglich des Landeszuschusses bzw. der KIP-Mittel für einen Teilbereich wurde seitens der Finanzabteilung bereits gestellt (Ruthnergasse BA 02 bzw. Pachsallernstraße), um die Fördergelder für Infrastrukturmaßnahmen wie geplant flüssig machen zu können. Für die Straßenzüge, welche in diesen Anträgen aufscheinen, ist unbedingt zu beachten, dass erst nach Beschlussfassung des Finanzierungsplanes (voraussichtlich GR 03/2024) bzw. in diesem Fall einer konkreten Auftragsvergabe, mit den Arbeiten begonnen werden darf. In der Folge wird es mit sämtlichen Leitungsträgern ein Koordinierungsgespräch geben.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DAS VORGETRAGENE STRASSENBAUPROGRAMM BZW. DIE INFRASTRUKTURMAßNAHMEN VOLLINHALTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN MEHRHEITLICH BESCHLOSSEN (ZWEI GEGENSTIMMEN SEITENS DER GESAMTEN FRAKTION DER GRÜNEN).

### 2.3. Ankauf eines Löschfahrzeuges FF Pichlern - Grundsatzbeschluss

Bgm. Kerbl ersucht den Obmann für Infrastruktur, Feuerwehrwesen und Zivilschutz, Vzbgm. Reiterer, um den Bericht.

Vzbgm. Reiterer: Die Freiwillige Feuerwehr Pichlern stellte am 28. Jänner 2024 den Antrag, den Grundsatzbeschluss zum Ankauf eines neuen Löschfahrzeuges lt. GEP (Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung) vom 30. März 2023 zu beschließen.

Das derzeitige Löschfahrzeug ist mit 2027 25 Jahre alt und daher eine Neuanschaffung wieder förderungsfähig. Das Fahrzeug entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und kommt den Anforderungen bei Einsätzen nicht mehr nach.

Es soll der Grundsatzbeschluss zum Ankauf eines neuen Löschfahrzeuges gefasst werden.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DEN GRUNDSATZBESCHLUSS FÜR DEN ANKAUF EINES NEUEN LÖSCHFAHRZEUGES FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR PICHLERN ZU FASSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

#### 2.4. Feuerwehr Sierning - Gebührenordnung 2024

Bei diesem TOP handelt es sich um die Feuerwehren der MG Sierning (der TOP ist bezeichnet als „Feuerwehr Sierning“).

Das Land OÖ hat mit Schreiben IKD-2017-454025/40-Ram vom 20.01.2024 die Feuerwehrgebühren-Musterverordnung übermittelt. Gemäß § 6 abs. 5 Oö. FWG 2015 soll daher folgende Verordnung beschlossen werden (die Verordnung wurde als externes Dokument im SessionNet veröffentlicht):

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sierning vom 08.02.2024 mit der eine **Feuerwehr-Gebührenordnung** für die Marktgemeinde Sierning erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014 idF des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/2021, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In Anlage I, Gebührengruppen A und B, sind Gebühren für Einsatzleistungen, darunter sind Arbeitsleistungen von Personal und die Verwendung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen zu verstehen, festgelegt.

(3) In Anlage I, Gebührengruppe C, ist die Gebühr für Brandmeldeanlagen festgelegt.

(4) In Anlage I, Gebührengruppe D, sind die Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(5) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Gebührengruppe E, sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem



Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

## **§ 2**

### **Gebührenpflicht**

(1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Gebührengruppen A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Die in Anlage I, Gebührengruppe B, Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08, angeführten Gebühren sind als Mindestgebühren zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu bemessen.

(3) Die in Anlage I, Gebührengruppe C, Gebührenposition 13.01, angeführte Gebühr ist als Mindestgebühr zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung zu bemessen.

(4) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

## **§ 3**

### **Gebührenfreiheit**

(1) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;

2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (blinder Alarm).

(2) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine gemäß § 2 Abs. 3 zu bemessende Gebühr zu entrichten.

## **§ 4**

### **Berechnungsgrundsätze**

(1) Die Berechnung der Gebühren für Einsatzleistungen (§ 1 Abs. 2) und für die Beistellung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen (im Folgenden: Gegenstände) erfolgt grundsätzlich nach den in Anlage I,

Gebührengruppen A und B, enthaltenen Gebührensätzen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Für die Arbeitsleistungen von Personal bzw. für die Bedienung von beigestellten Gegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, zu entrichten.

(3) Bei der Beistellung von Gegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung der Gebühr jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benützer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat.

(4) Die Gebühr für die Beistellung von Gegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(5) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen und Beistellungen von Gegenständen mit Bedienungspersonal sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Einsatz- bzw. Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(6) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Gebührengruppe A, neben den Stundensätzen auch die Verrechnung von Pauschalgebühren bzw. nach Tagessätzen vor, sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach der Pauschalgebühr bzw. dem Tagessatz (siehe Abs. 7) zu entrichten.

(7) Die Pauschalgebühren der Gebührenpositionen der Anlage I, Gebührengruppe A, Punkte 2 und 4, gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Gebührenpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden (Tagessatz). Bei Einsatzleistungen bzw. Beistellungen über die jeweilige Pauschalgebühr bzw. den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Gebührenposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(8) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Gebührengruppe A, Gebührenposition 2.15, und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Gebührengruppe D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu verrechnen.

(9) Die Gebühren sind nur für jene Mannschaften und Gegenstände sowie für jenen Zeitraum zu entrichten, in dem eine zwingende Notwendigkeit entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehr für den Einsatz tatsächlich gegeben war.

## **§ 5**

### **Reinigung und Wiederinstandsetzung**

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, Gebührenposition 1.01, sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Gebührengruppe D, Gebührenposition 14.01, zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich, insbesondere weil die Wiederinstandsetzungskosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

## **§ 6**

### **Sonstige Gebühren**

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

## **§ 7**

### **Entstehen des Abgabenspruchs**

(1) Der Abgabenspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als einen Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Vor Erlassung eines Gebührenbescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.

## **§ 8**

### **Umsatzsteuer**

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Gebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.<sup>1</sup>

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

(1) Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 06.12.2016 außer Kraft.

## **Anlage I**

---

## Gebührengruppe A

**Gebühren für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen:**

### 1 Mannschaft

| Pos. | Gegenstand                                                                                   | EURO  |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1.01 | Personalaufwand<br>pro Person und Stunde                                                     | 32,40 |
| 1.02 | Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen<br>pro Person und Stunde         | 32,40 |
| 1.03 | Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr<br>pro Person und angefangener Viertelstunde | 17,30 |

### 2 Fahrzeuge und Anhänger

| Pos. | Gegenstand                                                                                                                                                                           | EURO    |                     |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------------------|
|      |                                                                                                                                                                                      | je Std. | Pauschal-<br>gebühr |
| 2.01 | Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)                                                                                                                      | 63,70   | 318,50              |
| 2.02 | Fahrzeuge >3,5 bis 5,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)                                                                                                                 | 90,70   | 453,50              |
| 2.03 | Fahrzeuge >5,5 bis 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)                                                                                                                 | 106,90  | 534,50              |
| 2.04 | Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)                                                                                                                  | 122,00  | 610,00              |
| 2.05 | Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)                                                                                                                   | 137,10  | 685,50              |
|      | <b>Sonderfahrzeuge:</b>                                                                                                                                                              |         |                     |
| 2.06 | Wechseladefahrzeug ohne Kran                                                                                                                                                         | 137,10  | 685,50              |
| 2.07 | Drehleiter DL(K) 18, DL(K) 25                                                                                                                                                        | 159,80  | 799,00              |
| 2.08 | Drehleiter DL(K) 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne                                                                                                                                  | 239,70  | 1.198,50            |
| 2.09 | Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Abrollbehälter Gefährliche Stoffe mit Wechseladefahrzeug, Abrollbehälter Dekontamination mit Wechseladefahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW | 271,00  | 1.355,00            |
| 2.10 | Öleinsatzfahrzeug, Abrollbehälter Öl mit Wechseladefahrzeug, Rollcontainer OEF mit Transportfahrzeug                                                                                 | 248,40  | 1.242,00            |
| 2.11 | Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug                                                                                                                                  | 228,90  | 1.144,50            |
| 2.12 | Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug                                                                                                                                        | 197,60  | 988,00              |
| 2.13 | Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN Hubkraft                                                                                                                           | 149,00  | 745,00              |
| 2.14 | (Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW oder WLF mit Kran >100 kN bis 300 kN Hubkraft                                                                                          | 181,40  | 907,00              |
| 2.15 | Kranfahrzeug (KF), LKW oder WLF mit Kran >300 kN Hubkraft                                                                                                                            | 302,40  | 1.512,00            |
| 2.16 | Abrollbehälter mit Ladelift                                                                                                                                                          | 44,30   | 221,50              |
| 2.17 | Abrollbehälter Mulde/Bergung                                                                                                                                                         | 29,20   | 146,00              |
| 2.18 | Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde/Bergung                                                                                                                              | 27,00   | 135,00              |
| 2.19 | Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitär                                                                                                                              | 58,30   | 291,50              |
| 2.20 | Teleskoplader inkl. Anbaugeräte                                                                                                                                                      | 106,90  | 534,50              |
| 2.21 | Anhänger bis 750 kg Nutzlast                                                                                                                                                         | 17,20   | 86,00               |
| 2.22 | Anhänger >750 kg bis 3.500 kg Nutzlast                                                                                                                                               | 51,80   | 259,00              |
| 2.23 | LKW-Anhänger >3.500 kg Nutzlast                                                                                                                                                      | 75,60   | 378,00              |
| 2.24 | Tunnellüfter                                                                                                                                                                         | 74,50   | 372,50              |

|      |                                                  |        |        |
|------|--------------------------------------------------|--------|--------|
| 2.25 | Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) inkl. Anhänger | 108,00 | 540,00 |
| 2.26 | Drohne bis Klasse C2                             | 43,20  | 216,00 |
| 2.27 | Drohne ab Klasse C3                              | 57,20  | 286,00 |

Anmerkungen:

- Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach Punkt 1.
- Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 8 verwiesen.
- Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- Hinsichtlich der Reinigung ist § 5 zu beachten.

### 3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

| Pos. | Gegenstand                                                                                               | EURO    |           |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-----------|
|      |                                                                                                          | je Std. | Tagessatz |
| 3.01 | Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D) |         | 8,60      |
| 3.02 | Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)                                             | 16,20   | 81,00     |
| 3.03 | Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)                                        | 21,60   | 108,00    |
| 3.04 | Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück                                                |         | 11,80     |
| 3.05 | Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)                                                                | 33,40   | 167,00    |
| 3.06 | Tragbare Schiebleiter, Steckleiter, Rettungsplattform                                                    | 10,80   | 54,00     |

### 4 Geräte mit motorischem Antrieb

| Pos. | Gegenstand                                                                                                                                                                      | EURO    |                     |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------------------|
|      |                                                                                                                                                                                 | je Std. | Pauschal-<br>gebühr |
| 4.01 | Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge                                                                                                                                        | 21,60   | 108,00              |
| 4.02 | Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe <1.000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschäumgerät; Hochdruckreiniger | 29,10   | 145,50              |
| 4.03 | Tauchpumpe 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze <1.000 l/min.; Stromerzeuger <5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;                                | 38,80   | 194,00              |
| 4.04 | Tauchpumpe >2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger 5 bis 11,5 kVA;                                                              | 51,80   | 259,00              |
| 4.05 | Stromerzeuger >11,5 bis 20 kVA                                                                                                                                                  | 63,70   | 318,50              |
| 4.06 | Stromerzeuger >20 kVA bis 50 kVA                                                                                                                                                | 75,60   | 378,00              |
| 4.07 | Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA                                                                                                                                               | 87,40   | 437,00              |
| 4.08 | Stromerzeuger >150 kVA                                                                                                                                                          | 110,10  | 550,50              |
| 4.09 | Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer), ohne Stromversorgung                                                                         | 27,00   | 135,00              |
| 4.10 | Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)                                                                                                                                                  | 35,60   | 178,00              |
| 4.11 | Auspumpaggregat >5.000 l/min                                                                                                                                                    | 109,00  | 545,00              |

Anmerkung: Bei Anwendung der Pauschalgebühren zu diesen Gebührenpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Gebührengruppe D gesondert zu verrechnen.

## 5 Atemschutzgeräte

| Pos. | Gegenstand                                                                                                                                                                                       | EURO      |           |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-----------|
|      |                                                                                                                                                                                                  | je Std.   | Tagessatz |
| 5.01 | Atemmaske (Filter nach Tarif D); Maske ohne Reinigung                                                                                                                                            |           | 17,20     |
| 5.02 | Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)                                                                                                  |           | 32,40     |
| 5.03 | Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsggerät (Ambu, Orosipator uä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff) | 28,00     | 140,00    |
|      | <b>Füllung je Pressluftflasche:</b>                                                                                                                                                              | je Stück: |           |
| 5.04 | 0,4 bis 0,6 l - 200 bar                                                                                                                                                                          | 3,20      |           |
| 5.05 | 1 bis 2 l - 200 bar                                                                                                                                                                              | 4,30      |           |
| 5.06 | 4 l - 200 bar                                                                                                                                                                                    | 5,40      |           |
| 5.07 | 7 l - 200 bar                                                                                                                                                                                    | 9,70      |           |
| 5.08 | 10 l - 200 bar                                                                                                                                                                                   | 10,80     |           |
| 5.09 | 12 l - 200 bar                                                                                                                                                                                   | 11,80     |           |
| 5.10 | 15 l - 200 bar                                                                                                                                                                                   | 14,00     |           |
| 5.11 | 6 bis 7 l - 300 bar                                                                                                                                                                              | 11,80     |           |
| 5.12 | 50 l - 200 bar                                                                                                                                                                                   | 44,20     |           |
| 5.13 | 50 l - 300 bar                                                                                                                                                                                   | 64,80     |           |

Anmerkung: Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Gebührenposition 1.01.

## 6 Werkzeuge und sonstige Einsatzgeräte

| Pos. | Gegenstand                                                                                        | EURO    |           |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-----------|
|      |                                                                                                   | je Std. | Tagessatz |
| 6.01 | Ab- und Aufseilgerät, Motorseilwinde                                                              |         | 30,20     |
| 6.02 | Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)                                                     | 16,20   | 81,00     |
| 6.03 | Feldkochherd (ohne Brennstoff)                                                                    |         | 44,30     |
| 6.04 | Flaschenzug, Greifzug komplett                                                                    | 16,20   | 81,00     |
| 6.05 | Kunststoffseil je 20 m                                                                            |         | 13,00     |
| 6.06 | Hebegerät (mechanisch, Handwinde)                                                                 |         | 15,10     |
| 6.07 | Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Pressluft nach Verbrauch)                                    | 38,90   | 194,50    |
| 6.08 | Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Pressluft nach Verbrauch), Kombinations-Hebekissen NT-Serie | 50,80   | 254,00    |
| 6.09 | Zelt bis 10 Personen                                                                              |         | 47,50     |
| 6.10 | Zelt über 10 Personen                                                                             |         | 65,80     |
| 6.11 | Wärmebildkamera                                                                                   | 38,80   | 194,00    |
| 6.12 | Beleuchtungsgerät kabelgebunden                                                                   | 24,90   | 124,50    |
| 6.13 | Beleuchtungsgerät akkubetrieben                                                                   | 27,00   | 135,00    |
| 6.14 | Feldbett                                                                                          |         | 6,50      |
| 6.15 | Sandsackfüllgerät manuell                                                                         | 24,90   | 124,50    |
| 6.16 | Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)                                                  | 37,80   | 189,00    |

## 7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

| Pos. | Gegenstand                                                                                                                                               | EURO                        |                             |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
|      |                                                                                                                                                          | je Std.                     | Tagessatz                   |
| 7.01 | Hitzeschutzanzug                                                                                                                                         | 19,40                       | 97,00                       |
| 7.02 | Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube                                                                                                              |                             | 25,90                       |
| 7.03 | Schutzbekleidung Schutzstufe 1:<br>Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung                                                                              | Reinigung nach Vorgaben     |                             |
| 7.04 | Schutzbekleidung Schutzstufe 2:<br>Teilschutzbekleidung<br>Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht)<br>leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung) | 38,80<br>bzw. nach Aufwand  | 194,00<br>bzw. nach Aufwand |
| 7.05 | Schutzbekleidung Schutzstufe 3:<br>Vollschutzbekleidung<br>Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht)<br>Schwerer Hitzeschutz (Flammen)                    | 100,40<br>bzw. nach Aufwand | 502,00<br>bzw. nach Aufwand |
| 7.06 | Schnittschutzhose, Wathose                                                                                                                               |                             | 27,00                       |

## 8 Wasserdienst

| Pos. | Gegenstand                                                      | EURO    |           |
|------|-----------------------------------------------------------------|---------|-----------|
|      |                                                                 | je Std. | Tagessatz |
| 8.01 | Anker, Ankerseil, Arbeitsleine                                  |         | 7,60      |
| 8.02 | Arbeitsboot                                                     | 63,70   | 318,50    |
| 8.03 | Motorzille, Schlauchboot oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor | 38,80   | 194,00    |
| 8.04 | Feuerwehrrettungsboot                                           | 60,40   | 302,00    |
| 8.05 | Rettungsring, Ruder, Schubstange                                |         | 7,60      |
| 8.06 | Schlauchboot oder Kunststoffboot, ohne Motor                    | 15,10   | 75,50     |
| 8.07 | Rettungsweste                                                   | 8,70    | 43,50     |
| 8.08 | Taucherausrüstung „nass“ komplett (exkl. Tauchgerät)            |         | 68,00     |
| 8.09 | Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät)         |         | 112,30    |
| 8.10 | Feuerwehrzille (Holz, Kunststoff oder Alu) komplett             | 14,00   | 70,00     |
| 8.11 | Unterwasserkamera (ohne Boot)                                   | 75,60   | 378,00    |
| 8.12 | Unterwassersonar (ohne Boot)                                    | 60,50   | 302,50    |
| 8.13 | Unterwasserschneidegerät                                        | 44,20   | 221,00    |
| 8.14 | Eisretter                                                       | 15,10   | 75,50     |
| 8.15 | Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste                        | 36,70   | 183,50    |
| 8.16 | Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge für den Wasserdienst   | 24,90   | 124,50    |
| 8.17 | Hebeballon, Hebesack (offen oder geschlossen) inkl. Zubehör     | 50,80   | 254,00    |

## 9 Kommunikationseinrichtungen

| Pos. | Gegenstand                     | EURO    |           |
|------|--------------------------------|---------|-----------|
|      |                                | je Std. | Tagessatz |
| 9.01 | Handfunkgerät                  | 15,10   | 75,50     |
| 9.02 | Kabelgebundenes Tauchertelefon | 17,30   | 86,50     |
| 9.03 | Drahtloses Tauchertelefon      | 25,90   | 129,50    |
| 9.04 | Megafon (ohne Batteriekosten)  |         | 17,30     |

## 10 Heuwehrgeräte

| Pos.      | Gegenstand              | EURO    |           |
|-----------|-------------------------|---------|-----------|
|           |                         | je Std. | Tagessatz |
| 10.0<br>1 | Heumess-Sonde           |         | 14,00     |
| 10.0<br>2 | Heuwehrgerät komplett   | 25,90   | 129,50    |
| 10.0<br>3 | Heuschneider elektrisch | 15,10   | 75,50     |

## 11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

| Pos.      | Gegenstand                                    | EURO    |           |
|-----------|-----------------------------------------------|---------|-----------|
|           |                                               | je Std. | Tagessatz |
| 11.0<br>1 | Auffangbehälter 1000 l                        | 14,00   | 70,00     |
| 11.0<br>2 | Auffangbehälter 2000 l                        | 25,90   | 129,50    |
| 11.0<br>3 | Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst    | 35,60   | 178,00    |
| 11.0<br>4 | Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff            | 35,60   | 178,00    |
| 11.0<br>5 | Auffangbehälter Edelstahl 300 l               | 14,00   | 70,00     |
| 11.0<br>6 | Edelstahlbehälter rund mit Deckel             | 37,80   | 189,00    |
| 11.0<br>7 | Eimer, Edelstahl 10 l                         |         | 11,80     |
| 11.0<br>8 | Kanister 50 l                                 |         | 11,80     |
| 11.0<br>9 | Kunststoffwanne 50 l                          | 7,50    | 37,50     |
| 11.1<br>0 | Kunststoffwanne 200 l                         | 11,80   | 59,00     |
| 11.1<br>1 | Ölfass bis 200 l                              | 7,50    | 37,50     |
| 11.1<br>2 | Behälter 220 l                                | 11,80   | 59,00     |
| 11.1<br>3 | Falttank 3000-5000 l, im Packsack             | 35,60   | 178,00    |
| 11.1<br>4 | Falttank 3000-5000 l geschlossen, im Packsack | 54,00   | 270,00    |
| 11.1<br>5 | Auffangrinne Edelstahl 4-teilig               | 9,70    | 48,50     |
| 11.1<br>6 | Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40             | 9,70    | 48,50     |
| 11.1<br>7 | Kastenrinne Edelstahl                         | 9,70    | 48,50     |
| 11.1<br>8 | Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm        |         | 11,80     |



|           |                                                        |       |        |
|-----------|--------------------------------------------------------|-------|--------|
| 11.1<br>9 | Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D) |       | 50,70  |
| 11.2<br>0 | Alle übrigen Gasmessgeräte (je Gerät)                  | 16,00 | 80,00  |
| 11.2<br>1 | Strahlenmessgerät                                      | 21,60 | 108,00 |
| 11.2<br>2 | B-Druckschlauch 20m antistatisch                       |       | 23,70  |
| 11.2<br>3 | C-Druckschlauch 15m antistatisch                       |       | 23,70  |
| 11.2<br>4 | PVC Saug- und Druckschlauch DN 50 (10m)                |       | 23,70  |
| 11.2<br>5 | Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32 (10m)          |       | 44,20  |
| 11.2<br>6 | Ölsperren (je 10m)                                     |       | 144,70 |
| 11.2<br>7 | Dichtkissensatz                                        | 50,70 | 253,50 |
| 11.2<br>8 | Fasspumpe Flux, ex-geschützt, mit Zubehör              | 35,60 | 178,00 |
| 11.2<br>9 | Handmembranpumpe Edelstahl                             | 22,60 | 113,00 |
| 11.3<br>0 | Handumfüllpumpe                                        | 19,40 | 97,00  |
| 11.3<br>1 | Säure-Tauchpumpe, ex-geschützt                         | 57,20 | 286,00 |
| 11.3<br>2 | Schlauchquetschpumpe, ex-geschützte Umfüllpumpe        | 57,20 | 286,00 |
| 11.3<br>3 | Öl-Wassersauger, samt Zubehör                          | 37,80 | 189,00 |
| 11.3<br>4 | Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät                    | 57,20 | 286,00 |
| 11.3<br>5 | Ölabscheider mobil, Ölskimmer                          | 57,20 | 286,00 |

**Gebührengruppe B**  
**Gebühren für pauschalierte Einsatzleistungen**

| Pos.      | Gegenstand                                                                                                                                                                                                      | EURO                                   |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
|           |                                                                                                                                                                                                                 | Pauschalgebühr                         |
| 12.0<br>1 | Wohnungsöffnung                                                                                                                                                                                                 | nach Aufwand<br>mind. jedoch<br>108,00 |
| 12.0<br>2 | Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, weniger als 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)        | 108,00                                 |
| 12.0<br>3 | Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02) | 250,50                                 |
| 12.0<br>4 | Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt                                                                                                                            | nach Aufwand<br>mind. jedoch 73,40     |

|           |                                                                                               |                                        |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| 12.0<br>5 | Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2.000l bis 4.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt  | nach Aufwand<br>mind. jedoch 99,30     |
| 12.0<br>6 | Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4.000l bis 10.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt | nach Aufwand<br>mind. jedoch<br>129,60 |
| 12.0<br>7 | Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt             | nach Aufwand<br>mind. jedoch<br>144,70 |
| 12.0<br>8 | Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten, darüber hinaus nach Aufwand                | nach Aufwand<br>mind. jedoch<br>216,00 |

Anmerkung zu Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08: vgl. auch § 2 Abs. 2 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand (bei Gebührenposition 12.08 angenommen bei längerer Dauer = mehr als 30 Minuten).

### **Gebührengruppe C** **Gebühr für Brandmeldeanlagen**

| Pos.      | Gegenstand                             | EURO                                        |
|-----------|----------------------------------------|---------------------------------------------|
| 13.0<br>1 | Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm | nach Aufwand<br>mindestens jedoch<br>421,20 |

Anmerkung: vgl. § 2 Abs. 3 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung

### **Gebührengruppe D** **Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter**

| Pos.      | Gegenstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | EURO                                                                    |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| 14.0<br>1 | Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel<br>zB Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum                                                                                                                                                                                                                                             | Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. |
| 14.0<br>2 | Pölmateriale,<br>zB Gerüstklammer, Holz jeder Art                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                         |
| 14.0<br>3 | Atemschutzmaterial<br>zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben                                                                                                                                                                                                          |                                                                         |
| 14.0<br>4 | Sonstiges Verbrauchsmaterial<br>zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmüll, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw. |                                                                         |

### **Gebührengruppe E** **Gebühren für Leistungen und Beistellungen Dritter**

| Pos.      | Gegenstand | EURO                                                 |
|-----------|------------|------------------------------------------------------|
| 15.0<br>1 | Personal   | nach konkretem Aufwand<br>unter Berücksichtigung der |

|           |                                    |                                                                                                                          |
|-----------|------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 15.0<br>2 | Fahrzeuge / Anhänger               | Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit; die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. |
| 15.0<br>3 | Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände |                                                                                                                          |

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE ZUR KENNTNIS GEBRACHTE VERORDNUNG VOLLINHALTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

Gemäß § 2 Abs. 4 des Oö. FWG 2015 ist es notwendig, die Feuerwehr-Tarifordnung 2024 (für den nicht-hoheitlichen Bereich) zu beschließen.

## **Feuerwehr-Tarifordnung 2024**

### **Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender Leistungen gem. § 2 abs. 4 FWG 2015**

Auf Grund des § 6 Abs. 5 letzter Satz des Oö. Feuerwegesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, werden für häufiger anfallende Leistungen (s.g. nicht-hoheitliche Leistungen) Richtsätze gem. Beschluss der Oö. Landes-Feuerwehrleitung vom 21.11.2023 in Form der vorliegenden Feuerwehr-Tarifordnung 2024 festgelegt.

#### **1. Inhalt**

2. Allgemeine Bestimmungen
3. Berechnungsgrundsätze
4. Reinigung und Wiederinstandsetzung
5. Sonstige Gebühren
6. Rechnungslegung und Fälligkeit
7. Umsatzsteuer
8. Inkrafttreten
9. Anlage I

## **2. Allgemeine Bestimmungen**

(1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Richtsätze (Tarife) für die Leistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren<sup>1</sup> (im Folgenden kurz: Feuerwehr) gemäß § 2 Abs. 4 des Oö. Feuerwegesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014.

(2) In Anlage I, Tarif A bis C sind Tarife für Leistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgelegt.

(3) In Anlage I, Tarif D sind die Tarife für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(4) Die Feuerwehr kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarif E sind die Tarife für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, etc.) festgelegt, die nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit und nach

konkretem Aufwand vorzuschreiben sind.

### **3. Berechnungsgrundsätze**

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benützer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die Beistellung von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen) angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf nur mit Bedienungsmannschaft erfolgen.

(2) Der Tarif für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei entgeltpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Entgeltpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist der Tarif für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten der Tarif für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Siehe Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Pauschaltarif (siehe Abs. 5) zu entrichten.

(5) Die Pauschaltarife der Tarifposition der Anlage I, Tarif A, Punkt 2 u. 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Pauschalgebühren gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus, erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen, maßgebend ist der den einschlägigen Baurichtlinien entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifordnung gültig ist. Ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial Tarif D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A, zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger lediglich bereitgestellt, d.h. diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Tarife aus Anlage I, Tarif A, Punkt 2, zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Tarife sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

## **4. Reinigung und Wiederinstandsetzung**

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen oder bei technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder wirtschaftlich unrentabel, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

## **5. Sonstige Gebühren**

(1) Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist ein Tarif unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

## **6. Rechnungslegung und Fälligkeit**

(1) Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Leistungserbringung. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung spesenfrei und ohne Abzug auf das in der Rechnung angeführte Konto zu leisten. Die Zurückhaltung von Zahlungen sind - egal aus welchen Gründen - unzulässig. Bei Überschreitung des Zahlungszieles gelten Verzugszinsen in der Höhe von 3 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz als vereinbart. Im Falle der Säumnis ist der Leistungsempfänger verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Interventionskosten (Manipulations-, Anwalts- und Inkassokosten) zu ersetzen.

(2) Gerichtsstand ist der Einsatzort der erbrachten Leistung. Es gilt mit der Auftragserteilung die inländische Gerichtsbarkeit als vereinbart und es ist österreichisches Recht anzuwenden.

## **7. Umsatzsteuer**

Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze unterliegen gem. § 2 Abs. 3 UStG nicht der Umsatzsteuerpflicht.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Feuerwehr-Tarifordnungen außer Kraft.

### **Anlage I**

#### **Tarif A**

**Tarife für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen:**

#### **1 Mannschaft**

| Pos. | Gegenstand                                                                                   | EURO  |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1.01 | Personalaufwand<br>pro Person und Stunde                                                     | 32,40 |
| 1.02 | Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen<br>pro Person und Stunde         | 32,40 |
| 1.03 | Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr<br>pro Person und angefangener Viertelstunde | 17,30 |

## 2 Fahrzeuge und Anhänger

| Pos. | Gegenstand                                                                                                                                                                           | EURO    |                     |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------------------|
|      |                                                                                                                                                                                      | je Std. | Pauschal-<br>gebühr |
| 2.01 | Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)                                                                                                                      | 63,70   | 318,50              |
| 2.02 | Fahrzeuge >3,5 bis 5,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)                                                                                                                 | 90,70   | 453,50              |
| 2.03 | Fahrzeuge >5,5 bis 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)                                                                                                                 | 106,90  | 534,50              |
| 2.04 | Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)                                                                                                                  | 122,00  | 610,00              |
| 2.05 | Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)                                                                                                                   | 137,10  | 685,50              |
|      | <b>Sonderfahrzeuge:</b>                                                                                                                                                              |         |                     |
| 2.06 | Wechseladefahrzeug ohne Kran                                                                                                                                                         | 137,10  | 685,50              |
| 2.07 | Drehleiter DL(K) 18, DL(K) 25                                                                                                                                                        | 159,80  | 799,00              |
| 2.08 | Drehleiter DL(K) 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne                                                                                                                                  | 239,70  | 1.198,50            |
| 2.09 | Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Abrollbehälter Gefährliche Stoffe mit Wechseladefahrzeug, Abrollbehälter Dekontamination mit Wechseladefahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW | 271,00  | 1.355,00            |
| 2.10 | Öleinsatzfahrzeug, Abrollbehälter Öl mit Wechseladefahrzeug, Rollcontainer OEF mit Transportfahrzeug                                                                                 | 248,40  | 1.242,00            |
| 2.11 | Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug                                                                                                                                  | 228,90  | 1.144,50            |
| 2.12 | Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug                                                                                                                                        | 197,60  | 988,00              |
| 2.13 | Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN Hubkraft                                                                                                                           | 149,00  | 745,00              |
| 2.14 | (Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW oder WLF mit Kran >100 kN bis 300 kN Hubkraft                                                                                          | 181,40  | 907,00              |
| 2.15 | Kranfahrzeug (KF), LKW oder WLF mit Kran >300 kN Hubkraft                                                                                                                            | 302,40  | 1.512,00            |
| 2.16 | Abrollbehälter mit Ladelift                                                                                                                                                          | 44,30   | 221,50              |
| 2.17 | Abrollbehälter Mulde/Bergung                                                                                                                                                         | 29,20   | 146,00              |
| 2.18 | Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde/Bergung                                                                                                                              | 27,00   | 135,00              |
| 2.19 | Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitär                                                                                                                              | 58,30   | 291,50              |
| 2.20 | Teleskoplader inkl. Anbaugeräte                                                                                                                                                      | 106,90  | 534,50              |
| 2.21 | Anhänger bis 750 kg Nutzlast                                                                                                                                                         | 17,20   | 86,00               |
| 2.22 | Anhänger >750 kg bis 3.500 kg Nutzlast                                                                                                                                               | 51,80   | 259,00              |
| 2.23 | LKW-Anhänger >3.500 kg Nutzlast                                                                                                                                                      | 75,60   | 378,00              |
| 2.24 | Tunnellüfter                                                                                                                                                                         | 74,50   | 372,50              |
| 2.25 | Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) inkl. Anhänger                                                                                                                                     | 108,00  | 540,00              |
| 2.26 | Drohne bis Klasse C2                                                                                                                                                                 | 43,20   | 216,00              |
| 2.27 | Drohne ab Klasse C3                                                                                                                                                                  | 57,20   | 286,00              |

Anmerkungen:

- Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach Punkt 1.
- Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 8 verwiesen.
- Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- Hinsichtlich der Reinigung ist § 5 zu beachten.

### 3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

| Pos. | Gegenstand                                                                                               | EURO    |           |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-----------|
|      |                                                                                                          | je Std. | Tagessatz |
| 3.01 | Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D) |         | 8,60      |
| 3.02 | Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)                                             | 16,20   | 81,00     |
| 3.03 | Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)                                        | 21,60   | 108,00    |
| 3.04 | Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück                                                |         | 11,80     |
| 3.05 | Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)                                                                | 33,40   | 167,00    |
| 3.06 | Tragbare Schiebleiter, Steckleiter, Rettungsplattform                                                    | 10,80   | 54,00     |

### 4 Geräte mit motorischem Antrieb

| Pos. | Gegenstand                                                                                                                                                                      | EURO    |                     |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------------------|
|      |                                                                                                                                                                                 | je Std. | Pauschal-<br>gebühr |
| 4.01 | Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge                                                                                                                                        | 21,60   | 108,00              |
| 4.02 | Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe <1.000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät; Hochdruckreiniger | 29,10   | 145,50              |
| 4.03 | Tauchpumpe 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze <1.000 l/min.; Stromerzeuger <5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;                                | 38,80   | 194,00              |
| 4.04 | Tauchpumpe >2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger 5 bis 11,5 kVA;                                                              | 51,80   | 259,00              |
| 4.05 | Stromerzeuger >11,5 bis 20 kVA                                                                                                                                                  | 63,70   | 318,50              |
| 4.06 | Stromerzeuger >20 kVA bis 50 kVA                                                                                                                                                | 75,60   | 378,00              |
| 4.07 | Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA                                                                                                                                               | 87,40   | 437,00              |
| 4.08 | Stromerzeuger >150 kVA                                                                                                                                                          | 110,10  | 550,50              |
| 4.09 | Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer), ohne Stromversorgung                                                                         | 27,00   | 135,00              |
| 4.10 | Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)                                                                                                                                                  | 35,60   | 178,00              |
| 4.11 | Auspumpaggregat >5.000 l/min                                                                                                                                                    | 109,00  | 545,00              |

Anmerkung: Bei Anwendung der Pauschalgebühren zu diesen Gebührenpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Gebührengruppe D gesondert zu verrechnen.

### 5 Atemschutzgeräte

| Pos. | Gegenstand | EURO    |           |
|------|------------|---------|-----------|
|      |            | je Std. | Tagessatz |

|      |                                                                                                                                                                                                  |           |        |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|--------|
| 5.01 | Atemmaske (Filter nach Tarif D); Maske ohne Reinigung                                                                                                                                            |           | 17,20  |
| 5.02 | Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)                                                                                                  |           | 32,40  |
| 5.03 | Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff) | 28,00     | 140,00 |
|      | <b>Füllung je Pressluftflasche:</b>                                                                                                                                                              | je Stück: |        |
| 5.04 | 0,4 bis 0,6 l - 200 bar                                                                                                                                                                          | 3,20      |        |
| 5.05 | 1 bis 2 l - 200 bar                                                                                                                                                                              | 4,30      |        |
| 5.06 | 4 l - 200 bar                                                                                                                                                                                    | 5,40      |        |
| 5.07 | 7 l - 200 bar                                                                                                                                                                                    | 9,70      |        |
| 5.08 | 10 l - 200 bar                                                                                                                                                                                   | 10,80     |        |
| 5.09 | 12 l - 200 bar                                                                                                                                                                                   | 11,80     |        |
| 5.10 | 15 l - 200 bar                                                                                                                                                                                   | 14,00     |        |
| 5.11 | 6 bis 7 l - 300 bar                                                                                                                                                                              | 11,80     |        |
| 5.12 | 50 l - 200 bar                                                                                                                                                                                   | 44,20     |        |
| 5.13 | 50 l - 300 bar                                                                                                                                                                                   | 64,80     |        |

Anmerkung: Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Gebührenposition 1.01.

## 6 Werkzeuge und sonstige Einsatzgeräte

| Pos. | Gegenstand                                                                                        | EURO    |           |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-----------|
|      |                                                                                                   | je Std. | Tagessatz |
| 6.01 | Ab- und Aufseilgerät, Motorseilwinde                                                              |         | 30,20     |
| 6.02 | Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)                                                     | 16,20   | 81,00     |
| 6.03 | Feldkochherd (ohne Brennstoff)                                                                    |         | 44,30     |
| 6.04 | Flaschenzug, Greifzug komplett                                                                    | 16,20   | 81,00     |
| 6.05 | Kunststoffseil je 20 m                                                                            |         | 13,00     |
| 6.06 | Hebegerät (mechanisch, Handwinde)                                                                 |         | 15,10     |
| 6.07 | Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Pressluft nach Verbrauch)                                    | 38,90   | 194,50    |
| 6.08 | Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Pressluft nach Verbrauch), Kombinations-Hebekissen NT-Serie | 50,80   | 254,00    |
| 6.09 | Zelt bis 10 Personen                                                                              |         | 47,50     |
| 6.10 | Zelt über 10 Personen                                                                             |         | 65,80     |
| 6.11 | Wärmebildkamera                                                                                   | 38,80   | 194,00    |
| 6.12 | Beleuchtungsgerät kabelgebunden                                                                   | 24,90   | 124,50    |
| 6.13 | Beleuchtungsgerät akkubetrieben                                                                   | 27,00   | 135,00    |
| 6.14 | Feldbett                                                                                          |         | 6,50      |
| 6.15 | Sandsackfüllgerät manuell                                                                         | 24,90   | 124,50    |
| 6.16 | Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)                                                  | 37,80   | 189,00    |

## 7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

| Pos. | Gegenstand                                                                  | EURO                    |                     |
|------|-----------------------------------------------------------------------------|-------------------------|---------------------|
|      |                                                                             | je Std.                 | Tagessatz           |
| 7.01 | Hitzeschutzanzug                                                            | 19,40                   | 97,00               |
| 7.02 | Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube                                 |                         | 25,90               |
| 7.03 | Schutzbekleidung Schutzstufe 1:<br>Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung | Reinigung nach Vorgaben |                     |
| 7.04 | Schutzbekleidung Schutzstufe 2:<br>Teilschutzbekleidung                     | 38,80<br>bzw. nach      | 194,00<br>bzw. nach |



|      |                                                                                                                                       |                                |                                |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
|      | Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht)<br>leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)                                         | Aufwand                        | Aufwand                        |
| 7.05 | Schutzbekleidung Schutzstufe 3:<br>Vollschutzbekleidung<br>Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht)<br>Schwerer Hitzeschutz (Flammen) | 100,40<br>bzw. nach<br>Aufwand | 502,00<br>bzw. nach<br>Aufwand |
| 7.06 | Schnittschutzhose, Wathose                                                                                                            |                                | 27,00                          |

## 8 Wasserdienst

| Pos. | Gegenstand                                                      | EURO    |           |
|------|-----------------------------------------------------------------|---------|-----------|
|      |                                                                 | je Std. | Tagessatz |
| 8.01 | Anker, Ankerseil, Arbeitsleine                                  |         | 7,60      |
| 8.02 | Arbeitsboot                                                     | 63,70   | 318,50    |
| 8.03 | Motorzille, Schlauchboot oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor | 38,80   | 194,00    |
| 8.04 | Feuerwehrrettungsboot                                           | 60,40   | 302,00    |
| 8.05 | Rettungsring, Ruder, Schubstange                                |         | 7,60      |
| 8.06 | Schlauchboot oder Kunststoffboot, ohne Motor                    | 15,10   | 75,50     |
| 8.07 | Rettungsweste                                                   | 8,70    | 43,50     |
| 8.08 | Taucherausrüstung „nass“ komplett (exkl. Tauchgerät)            |         | 68,00     |
| 8.09 | Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät)         |         | 112,30    |
| 8.10 | Feuerwehrzille (Holz, Kunststoff oder Alu) komplett             | 14,00   | 70,00     |
| 8.11 | Unterwasserkamera (ohne Boot)                                   | 75,60   | 378,00    |
| 8.12 | Unterwassersonar (ohne Boot)                                    | 60,50   | 302,50    |
| 8.13 | Unterwasserschneidegerät                                        | 44,20   | 221,00    |
| 8.14 | Eisretter                                                       | 15,10   | 75,50     |
| 8.15 | Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste                        | 36,70   | 183,50    |
| 8.16 | Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge für den Wasserdienst   | 24,90   | 124,50    |
| 8.17 | Hebeballon, Hebesack (offen oder geschlossen) inkl. Zubehör     | 50,80   | 254,00    |

## 9 Kommunikationseinrichtungen

| Pos. | Gegenstand                     | EURO    |           |
|------|--------------------------------|---------|-----------|
|      |                                | je Std. | Tagessatz |
| 9.01 | Handfunkgerät                  | 15,10   | 75,50     |
| 9.02 | Kabelgebundenes Tauchertelefon | 17,30   | 86,50     |
| 9.03 | Drahtloses Tauchertelefon      | 25,90   | 129,50    |
| 9.04 | Megafon (ohne Batteriekosten)  |         | 17,30     |

## 10 Heuwehrgeräte

| Pos.      | Gegenstand              | EURO    |           |
|-----------|-------------------------|---------|-----------|
|           |                         | je Std. | Tagessatz |
| 10.0<br>1 | Heumess-Sonde           |         | 14,00     |
| 10.0<br>2 | Heuwehrgerät komplett   | 25,90   | 129,50    |
| 10.0<br>3 | Heuschneider elektrisch | 15,10   | 75,50     |

## 11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

| Pos.      | Gegenstand                                             | EURO    |           |
|-----------|--------------------------------------------------------|---------|-----------|
|           |                                                        | je Std. | Tagessatz |
| 11.0<br>1 | Auffangbehälter 1000 l                                 | 14,00   | 70,00     |
| 11.0<br>2 | Auffangbehälter 2000 l                                 | 25,90   | 129,50    |
| 11.0<br>3 | Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst             | 35,60   | 178,00    |
| 11.0<br>4 | Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff                     | 35,60   | 178,00    |
| 11.0<br>5 | Auffangbehälter Edelstahl 300 l                        | 14,00   | 70,00     |
| 11.0<br>6 | Edelstahlbehälter rund mit Deckel                      | 37,80   | 189,00    |
| 11.0<br>7 | Eimer, Edelstahl 10 l                                  |         | 11,80     |
| 11.0<br>8 | Kanister 50 l                                          |         | 11,80     |
| 11.0<br>9 | Kunststoffwanne 50 l                                   | 7,50    | 37,50     |
| 11.1<br>0 | Kunststoffwanne 200 l                                  | 11,80   | 59,00     |
| 11.1<br>1 | Ölfass bis 200 l                                       | 7,50    | 37,50     |
| 11.1<br>2 | Behälter 220 l                                         | 11,80   | 59,00     |
| 11.1<br>3 | Falttank 3000-5000 l, im Packsack                      | 35,60   | 178,00    |
| 11.1<br>4 | Falttank 3000-5000 l geschlossen, im Packsack          | 54,00   | 270,00    |
| 11.1<br>5 | Auffangrinne Edelstahl 4-teilig                        | 9,70    | 48,50     |
| 11.1<br>6 | Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40                      | 9,70    | 48,50     |
| 11.1<br>7 | Kastenrinne Edelstahl                                  | 9,70    | 48,50     |
| 11.1<br>8 | Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm                 |         | 11,80     |
| 11.1<br>9 | Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D) |         | 50,70     |
| 11.2<br>0 | Alle übrigen Gasmessgeräte (je Gerät)                  | 16,00   | 80,00     |
| 11.2<br>1 | Strahlenmessgerät                                      | 21,60   | 108,00    |
| 11.2<br>2 | B-Druckschlauch 20m antistatisch                       |         | 23,70     |
| 11.2<br>3 | C-Druckschlauch 15m antistatisch                       |         | 23,70     |
| 11.2<br>4 | PVC Saug- und Druckschlauch DN 50 (10m)                |         | 23,70     |

|           |                                                 |       |        |
|-----------|-------------------------------------------------|-------|--------|
| 11.2<br>5 | Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32 (10m)   |       | 44,20  |
| 11.2<br>6 | Ölsperren (je 10m)                              |       | 144,70 |
| 11.2<br>7 | Dichtkissensatz                                 | 50,70 | 253,50 |
| 11.2<br>8 | Fasspumpe Flux, ex-geschützt, mit Zubehör       | 35,60 | 178,00 |
| 11.2<br>9 | Handmembranpumpe Edelstahl                      | 22,60 | 113,00 |
| 11.3<br>0 | Handumfüllpumpe                                 | 19,40 | 97,00  |
| 11.3<br>1 | Säure-Tauchpumpe, ex-geschützt                  | 57,20 | 286,00 |
| 11.3<br>2 | Schlauchquetschpumpe, ex-geschützte Umfüllpumpe | 57,20 | 286,00 |
| 11.3<br>3 | Öl-Wassersauger, samt Zubehör                   | 37,80 | 189,00 |
| 11.3<br>4 | Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät             | 57,20 | 286,00 |
| 11.3<br>5 | Ölabscheider mobil, Ölskimmer                   | 57,20 | 286,00 |

### **Tarif B**

#### **Tarife für pauschalisierte Einsatzleistungen**

| Pos.      | Gegenstand                                                                                                                                                                                                      | EURO                                   |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
|           |                                                                                                                                                                                                                 | Pauschalgebühr                         |
| 12.0<br>1 | Wohnungsöffnung                                                                                                                                                                                                 | nach Aufwand<br>mind. jedoch<br>108,00 |
| 12.0<br>2 | Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, weniger als 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)        | 108,00                                 |
| 12.0<br>3 | Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02) | 250,50                                 |
| 12.0<br>4 | Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt                                                                                                                            | nach Aufwand<br>mind. jedoch 73,40     |
| 12.0<br>5 | Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2.000l bis 4.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt                                                                                                                    | nach Aufwand<br>mind. jedoch 99,30     |
| 12.0<br>6 | Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4.000l bis 10.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt                                                                                                                   | nach Aufwand<br>mind. jedoch<br>129,60 |
| 12.0<br>7 | Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt                                                                                                                               | nach Aufwand<br>mind. jedoch<br>144,70 |
| 12.0<br>8 | Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten, darüber hinaus nach Aufwand                                                                                                                                  | nach Aufwand<br>mind. jedoch<br>216,00 |

Anmerkung zu Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08: vgl. auch § 2 Abs. 2 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand (bei Gebührenposition 12.08 angenommen bei längerer Dauer = mehr als 30 Minuten).

**Tarif C**  
**Tarif Brandmeldeanlagen**

| Pos.      | Gegenstand                             | EURO                                        |
|-----------|----------------------------------------|---------------------------------------------|
| 13.0<br>1 | Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm | nach Aufwand<br>mindestens jedoch<br>421,20 |

Anmerkung: vgl. § 2 Abs. 3 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung

**Tarif D**  
**Tarife für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter**

| Pos.      | Gegenstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | EURO                                                                    |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| 14.0<br>1 | Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel<br>zB Benzin, Gemisch, Dieselmotoröl, Petroleum                                                                                                                                                                                                                                                              | Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. |
| 14.0<br>2 | Pölmittel,<br>zB Gerüstklammer, Holz jeder Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                         |
| 14.0<br>3 | Atemschutzmaterial<br>zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben                                                                                                                                                                                                          |                                                                         |
| 14.0<br>4 | Sonstiges Verbrauchsmaterial<br>zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbentien, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmüll, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw. |                                                                         |

**Tarif E**  
**Tarife für Leistungen und Beistellungen Dritter**

| Pos.      | Gegenstand                         | EURO                                                                                                                                                                       |
|-----------|------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 15.0<br>1 | Personal                           | nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit; die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. |
| 15.0<br>2 | Fahrzeuge / Anhänger               |                                                                                                                                                                            |
| 15.0<br>3 | Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände |                                                                                                                                                                            |

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE ZUR KENNNTNIS GEBRACHTE FEUERWEHR-TARIFORDNUNG 2024 VOLLINHALTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

## 2.5. Kindergarten, Krabbelstube, Hort: Preisanpassung 2024 - Biomenü Schauflinger

Bgm. Kerbl ersucht die Obfrau des Ausschusses für Familien, Schulen und Kinderbetreuung, GV Mag. Heidelberger um den Bericht.

GV Mag. Heidelberger: Biomenü Schauflinger erhöht mit 01.02.2024 die Preise für das Mittagessen in den Kindergärten, Krabbelstuben und Horten.

Die neuen Preise ab Kalenderwoche 05/2024

- a) Biomenü = 400 g / Portion für Kindergarten und Krabbelstube  
alter Preis: € 4,48 / brutto bis einschließlich Jänner 2024  
neuer Preis: € 4,83 / /brutto bis einschließlich Jänner 2025
- b) Biomenü = 500 g / Portion für Hort  
alter Preis: € 5,12 / brutto bis einschließlich Jänner 2024  
neuer Preis: € 5,52 / brutto bis einschließlich Jänner 2025

Ab 01.02.2024 werden die Preise für das Mittagessen in unseren Betreuungseinrichtungen in Höhe von € 4,83 pro Portion (Kindergarten und Krabbelstube) und in Höhe von € 5,52 pro Portion (Hort) an die Eltern weiterverrechnet.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE VORGETRAGENEN PREISANPASSUNGEN 2024, BIOMENÜ SCHAUFLINGER, ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

## 2.6. Mietenfördermodell - Verlängerung

Bgm. Kerbl ersucht die Obfrau des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Moser, um den Vortrag.

Vzbgm. Moser: Das im Jahr 2017 beschlossene Mietenfördermodell wurde mit einer Laufzeit bis 31.12.2020 beschlossen bzw. in der Folge im Jahr 2020 bis 31.12.2023 begrenzt. Aufgrund der Notwendigkeit, auch weiterhin die Wiederbenützung leerstehender Gebäude zu fördern, wird vorgeschlagen, das Modell bis zum **31.12.2026** grundsätzlich zu verlängern, wobei die im Jahr 2022 beschlossenen Richtlinien nicht abgeändert werden sollen.

In den letzten drei Jahren wurden ausbezahlt:

|              |               |
|--------------|---------------|
| <u>2021:</u> | EUR 13.922,52 |
| <u>2022:</u> | EUR 16.484,64 |
| <u>2023:</u> | EUR 13.160,28 |

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE VORGETRAGENE VERLÄNGERUNG DES MIETENFÖRDERMODELLS BIS 31.12.2026 VOLLINHALTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

GR Raffetseder erklärt zum Tagesordnungspunkt 3.1. seine Befangenheit.

### 3. Bauangelegenheiten

#### 3.1. Änderung FWP 5.62 und ÖEK 2.31 - Wehrgraben 12a

Bgm. Kerbl: Frau Sabine Hörmann hat am 16.08.2022 den Antrag zur Änderung der Flächenwidmung des Grundstückes Nr. 32/1 KG Neuzeug eingebracht. Sie beantragt die Vergrößerung der Widmung „Bauland – gemischtes Baugebiet“ bei Reduzierung der Widmung „Grünland“ mit der Ausweisung „Campingplatz“. Am 06.09.2023 wurde der Antrag, mit der Reduzierung des Flächenanteil des Campingplatzes auf eine ungefähre Fläche von 270 m<sup>2</sup>, abgeändert.

Nach der Beratung durch den Ausschuss für Raumordnung am 21.09.2023 wurde amtsseitig Kontakt mit Frau Hörmann aufgenommen und die negative Vorberatung sowie der Kompromissvorschlag des Ortsplaners hinsichtlich der Widmungserweiterung mitgeteilt.

Daraufhin wurde ein neuer Widmungsantrag in Form eines Begleitschreibens vom 12.11.2023 (Eingang 14.11.2023) per E-Mail und neue Zeichnungsdarstellungen in drei nummerierten Varianten eingebracht, wobei mündlich ergänzt wurde dass der Antrag der Widmung in der Nummerierungsreihenfolge beraten werden möge (Nr. 1 bevorzugt, dann Nr. 2 und letztendlich Nr. 3). Der neue Widmungsantrag mit Anhängen ist dem Amtsvortrag beigelegt.

#### Sachverhaltsdarstellungen:

##### Flächenwidmung

In der 1. Flächenwidmung - Rechtskraft 23.07.1951 waren die Grundstücke im Bereich des Betriebes als "Industrie- und Gewerbegebiet" ausgewiesen.

In der 2. Flächenwidmung - Rechtskraft 28.10.1985 war diese Fläche als Grünland ausgewiesen, trotz bestehender Bauten auf den Grundstücken.

Mit der 3. Flächenwidmung - Rechtskraft 23.08.1995 wurde die Flächenwidmung auf den noch heute gültigen Stand geändert. Hier sind Teile des Grundstückes Nr. 32/1 als "Bauland - gemischtes Baugebiet" mit umliegendem "Grünland und der Ausweisung Campingplatz" gewidmet.

##### Bauplatzbewilligung

Für das Grundstück Nr. 32/1 der KG Neuzeug wurde am 15.12.1982 die Bauplatzbewilligung mit Bescheid GZ Baupl-154/1982/0 erteilt. Die Flächenwidmung des Grundstückes 32/1 zum Stand 23.06.1982 war, laut Bescheid bzw. Auszug des Flächenwidmungsplans, der dem Antrag beigelegt ist, in Teilen Betriebsbaugebiet (1. Flächenwidmung 23.07.1951). Die Bauplatzbewilligung ist nach damaligem Rechtsstand nach drei Jahren erloschen. Daher wurde mit Bescheid GZ Baupl-361/1988/He am 04.10.1988 erneut die Bauplatzbewilligung für das Grundstück Nr. 32/1 erteilt. Der Bauplatz umfasst das gesamte Grundstück Nr. 32/1 KG Neuzeug. Die Bauplatzbewilligung mit Rechtskraft 23.08.1985 wurde trotz bereits laufender Änderung der 2. Flächenwidmung (Rechtskraft 28.10.1985) neu erteilt.

##### Beurteilungen durch die Gemeinde

Im südlichen Teil des Grundstückes ist im ÖEK „Landschaftliche Vorrangzone Ö = Ökologische Vorrangfläche“ ausgewiesen. Diese ökologische Vorrangzone ist im aktuellen Kartenmaterial des Landes nicht mehr ausgewiesen. Die Gefahrenhinweiskarte stellt kein Risiko dar.

Die Hangwasserhinweiskarte weist zwei Abflusslinien mit geringer Einzugsfläche, aus von Norden nach Süden, sowie östlich auf dem Grundstück eine Abflusslinie mit größerem Einzugsgebiet, aber geringen Höhen auf.

Im südöstlichen Grundstückseck verläuft die HQ100 Linie über einen Teil des Grundstückes. Hier könnten Auflagen im Sinne § 16 Oö. BauTG 2013 – Schutz vor Feuchtigkeit und § 47 Oö. BauTG 2013 – Hochwassergeschützte Gestaltung von Gebäuden die Folge sein. Südlich an das Grundstück Nr. 32/2 grenzt das Naturschutzgebiet „Untere Steyr“ sowie das Europaschutzgebiet „Unteres Steyr- und Ennstal“ an. Das Grundstück liegt im Uferschutzbereich näher als 50 m zur Steyr.

Nach Beratung durch den Ausschuss für Raumordnung am 06.09.2022 wurde der Flächenwidmungsantrag zurückgestellt, bis die Stellungnahme des Ortsplaners vorlag, sowie der baupolizeiliche Akt abgeschlossen war, da durch die Raumordnung baurechtliche Missstände nicht behoben werden dürfen („Ischler Erkenntnis“).

Baurechtlich war das baupolizeiliche Verfahren samt Bescheid GZ: Bau-2022-0048-Br vom 12.08.2022 anhängig. Vom erfolgten Rückbau entsprechend dem voran genannten Bescheid gibt es den am 08.09.2023 erstellten Aktenvermerk im Anschluss an den erfolgten Lokalaugenschein.

Die Bauanzeige zu den Gebäuden und Schutzdächern wurde mit GZ: Bau-2023-0048-Mi eingebracht und bereits bewilligt. Die Baubewilligung für die bewilligungspflichtigen Gebäude wurde mit GZ: Bau-2022-0048 am 23.05.2023 beantragt (vollständiger Eingang der Unterlagen 16.08.2023). Die Erteilung der Baubewilligung ist mit 20.10.2023 erfolgt.

In der Vorberatung des Ausschusses für Raumordnung am 05.12.2023 wurde festgehalten:

- Im Widmungsantrag ist erneut die spätere Nutzung nicht näher definiert. Herr GV Göschl hat von der Widmungswerberin die Information, dass eine Bebauung mit einem kleinen Einfamilienhaus beabsichtigt ist. Der Leerstand von den bestehenden Objekten wurde hinterfragt. Die Auskunft war, dass die Halle zur Einstellung von Fahrzeugen vermietet ist.
- Zu Bedenken wird gegeben, dass bei einer Widmung als Bauland Mischbaugebiet die spätere Nutzung im Detail nicht geregelt wird und eine Wohnnutzung in dichter Form als bisher dadurch auch möglich sein könnte.
- Bei Widmung der zusätzlichen Flächen wird die Folgewirkung bei anderen Grundstückseigentümern entlang der Steyr befürchtet.
- Es wurde angeführt, dass in den Jahren 2002 und 2013 die hier zur Beratung stehenden Grundstücke überflutet waren.
- Ebenfalls wurde diskutiert, dass Widmungen in ähnlicher Lage im Hochwasser-Gefahrenbereich abgelehnt wurden. Es sollte auf die Gleichbehandlung geachtet werden.
- 

Der Ausschuss kam in der Vorberatung mehrheitlich zum Beschluss, dem Gemeinderat zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DER EMPFEHLUNG DES RAUMAUSCHUSSES ZU FOLGEN UND DIE EINLEITUNG ZUR ÄNDERUNG DER FLÄCHENWIDMUNG NR. 5.62 UND DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTE NR. 2.31 - WEHRGRABEN 12A ABZULEHNEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

### 3.2. Änderung FWP 5.41 und ÖEK 2.22, Ahornstraße 8 und 10

Bgm. Kerbl: Bereits im Jahr 2020 wurde von Frau Eisenhuber eine Widmung angestrebt, die sie im September 2020 dann wieder fallen gelassen hat.

Mit 23.11.2022 wurde von der Direktion für Inneres und Kommunales (IKD) die Eingabe zur Überprüfung der Adressen Ahornstraße 8 und 10 abgegeben. Dieser Aufforderung liegt eine anonyme Eingabe bei der IKD zur Haltung von Nutztieren bzw. Pferden bei und beinhaltet die Aufforderung seitens IKD ggf. behördlich tätig zu werden.

Familie Eisenhuber wurde am 22.06.2023 schriftlich aufgefordert, eine Stellungnahme dazu abzugeben. Familie Eisenhuber war am 29.06.2023 im Bauamt vorstellig und hat die Haltung von Tieren damit begründet, dass auf den Liegenschaften Ahornstraße 8 und 10 immer ein landwirtschaftlicher Betrieb bestanden hat und auch noch weiter besteht.

Daher hat die Familie Eisenhuber um amtswegige Widmungskorrektur für die Grundstücke der EZ 820, EZ 519 und EZ 7, alle KG Pichlern von Bauland – Wohngebiet auf Bauland – Dorfgebiet angesucht.

Die Grundstücke Nr. 157/1, 157/4, 100 und 162 der KG Pichlern, sind seit der 1. Flächenwidmung mit der Rechtskraft 23.07.1951 als Bauland – Wohngebiet gewidmet. Das Grundstück Nr. 142/1 war in der 1. Flächenwidmung als Grünland ausgewiesen, erst mit der 2. Flächenwidmung (Rechtskraft 28.10.1985) wurde das Grundstück als Bauland – Wohngebiet gewidmet.

Die Widmung Bauland – Wohngebiet ist bis heute aufrecht.

Die Hofstelle – Ahornstraße 10 hat die AMA Betriebsnummer 2085941; BBK Nr. 4154; BBK Name: Steyr.

Die Betreiberwechsel von Eisenhuber Theresia und Leopold auf Eisenhuber Bernhard (2011) und von Eisenhuber Bernhard auf Eisenhuber Stephanie (2019), sowie von Eisenhuber Stephanie auf Eisenhuber Stephanie und Denk Marcel (2020) liegen vor.

Der Hausname (vulgo) wird als „Brunnhuberhäusl“, mit der Anschrift Ahornstraße 10, Pichlern, 4523 Neuzeug, bezeichnet.

Der Hofname ist aus der Urmappe, im Oö. Landesarchiv nachvollziehbar und stimmt mit der Bezeichnung in der AMA Betriebsnummer überein.

Gemäß dem Antrag soll amtswegig die Widmung der Grundstücke der EZ 820, EZ 519 und EZ 7, alle KG Pichlern, auf die der tatsächlichen Nutzung entsprechenden Widmung Bauland – Dorfgebiet korrigiert werden.

Umgebung:

Die direkte Umgebung ist heterogen und besteht zum Großteil aus Wohngebiet, aber auch aus Betriebsbaugebiet und gemischtem Baugebiet.

Beispiele:

- In der Ahornstraße 1, direkt gegenüber, ist ein Betrieb im Betriebsbaugebiet sowie gemischtem Baugebiet angesiedelt (ab Metallwaren GmbH) < 50 m Luftlinie.
- Südwestlich in der Steyrtalstraße 109 ist ein Betrieb in gemischtem Baugebiet (Fa. Glack) Distanz ~ 95 m Luftlinie.
- Steyrtalstraße 108 ist ein Betrieb im Betriebsbaugebiet (DMS Holding GmbH) Distanz ~ 170 m Luftlinie.
- Westlich, Steyrtalstraße 100 und 102 sind Betriebe im Betriebsbaugebiet (Fa. Starlinger GmbH) Distanz ~ 85 m Luftlinie.
- Nordwestlich, Burgstallstraße 1 ist ein Betrieb im Betriebsbaugebiet (Fa. Roland Fahrnberger - Tischlerwerkstatt) Distanz ~ 250 m Luftlinie.

Die Widmungskorrektur auf die tatsächliche Nutzung birgt sicherlich das Konfliktpotenzial von der im Dorfgebiet erlaubten Nutzung inkl. Tierhaltung zum umliegenden Wohngebiet.



Seitens des Ortsplaners wurde die Widmungskorrektur fachlich negativ beurteilt, auch wenn bereits schon immer ein landwirtschaftlicher Betrieb besteht. Eine Korrektur ist nicht möglich und hätte bereits vor mehr als 30 Jahren angestrebt werden müssen. Es gibt keine Ersitzung des Rechtes zum Betrieb in der falschen Widmung. Eine andere Flächenwidmung, die zur derzeitigen Nutzung des Grundstückes passt, sieht Herr Kubernat als unmöglich. Aufgrund der fachlichen Auskunft wurde noch kurz über die Konsequenzen gesprochen, die eine Ablehnung des Antrages mit sich zieht, dass die Tierhaltung – im konkreten Fall die Pferdehaltung - hier baupolizeilich zu untersagen sein wird -im Bewusstsein, dass die Grundeigentümer das sicher nicht positiv annehmen werden.

Der Ausschuss für Raumordnung hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Ablehnung des Antrages auf Flächenwidmung zu empfehlen.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DER EMPFEHLUNG DES AUSSCHUSSES FÜR RAUMORDNUNG ZU FOLGEN UND DIE AMTSWEGIGE WIDMUNGSKORREKTUR DER ÄNDERUNG DER FLÄCHENWIDMUNG NR. 5.41 UND DES ÖEK NR. 2.22. - AHORNSTRASSE 8 UND 10 ABZULEHNEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

### 3.3. KG Grenzänderung aufgrund der Neuanlage in der KG Neuzeug

Bgm. Kerbl: Durch die Neuanlage der KG Neuzeug wurde der Naturstand nachgezogen, die Grundstücke angepasst sowie diverse Änderungen des öffentlichen Gutes auch durchgeführt. Da es zu Veränderungen an der KG Grenze gekommen ist, ist es sinnvoll, die KG Grenze zu verändern.

Die Unterlagen, in denen die KG Grenzänderungen dargestellt sind, haben die Nummern: GFN. 1365 und 1364/2023/49 mit den Urkunden 999/2023/49 und 1000/2023/49 GFN. 1364/2023 mit der Urkunde Nr. 1057/2023/49

Entsprechend den o.a. Urkunden sollen die Grundstücke Nr. 502, 425, 503, 504, 505, 507, 508 und 509 von der Katastralgemeinde Sierninghofen abgetrennt und der Katastralgemeinde Neuzeug eingegliedert werden.

Die Grundstücke Nr. 428, 426 und 427 sollen von der Katastralgemeinde Neuzeug abgetrennt und der Katastralgemeinde Sierninghofen eingegliedert werden (die Planbeilagen waren im SessionNet veröffentlicht).

Nach der Änderung der KG Grenze zwischen der KG Neuzeug und der KG Sierninghofen werden die dafür neu geschaffenen Grundstücke den entsprechenden angrenzenden Grundstücken zugeschrieben.

Das Verfahren nach § 7 VermG ist amtswegig und somit kostenfrei für die Marktgemeinde.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE KG GRENZÄNDERUNG GEMÄSS AMTSVORTRAG UND DER GESCHÄFTSFALLNUMMER BZW. DEN URKUNDEN (GFN. 1365 UND 1364/2023/49 MIT DEN URKUNDEN 999/2023/49 UND GFN. 1364/2023/49 MIT DER URKUNDE NR. 1057/2023/49) ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

#### 4. Weitere Angelegenheiten

##### 4.1. Standort-Kooperationsvertrag mit der Energie AG OÖ - Erneuerung der Ladestationen

Bgm. Kerbl: Die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, bietet den Gemeinden derzeit neue Standort-Kooperationsverträge für die Erneuerung der bestehenden Ladestationen an. Die Kooperationsverträge (für Sierning und Sierninghofen) wurden im SessionNet veröffentlicht.

Die jetzigen vier Ladepunkte (zwei in Sierning und zwei in Sierninghofen) entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik, da diese nicht „eichgerecht“ sind. Der Tausch erfolgt auf Kosten der Energie AG (für die Marktgemeinde Sierning fallen keine Kosten an). Die alten Ladestationen verbleiben im Eigentum der Marktgemeinde Sierning. Der Grünschnitt bzw. die Schneeräumung obliegt der Gemeinde. Die Ladepunkte dürfen nicht für E-Car-Sharing verwendet werden.

In Zukunft erfolgt eine Abrechnung nach Verbrauch. Die Marktgemeinde Sierning erhält 0,02 Cent/KwH (Fixpreis). Die Laufzeit beträgt 15 Jahre (6 Monate Kündigungszeit – ansonsten verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr). Von der Übermittlung der unterschriebenen Verträge bis zur Umsetzung dauert es circa sechs Monate.

Für die vorhandenen Ladestationen bezahlt die Gemeinde aktuell € 450,00 pro Jahr exklusive Mehrwertsteuer für die Betriebsführung pro Standort (entfällt bei den neuen Ladestationen). Derzeit rechnet die Energie AG nach Zeit und nicht nach Leistung ab. Das ist nachteilig für die Kunden, welche nicht die volle Leistung beziehen können.

Die Mitglieder des Gemeinderates werden ersucht, den beiden Standort-Kooperationsverträge mit der Energie AG OÖ die Zustimmung zu geben.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE STANDORTKOOPERATION MIT DER ENERGIE AG OÖ BETREFFEND DIE ERNEUERUNG DER LADESTATIONEN IN SIERNING UND SIERNINGHOFEN, VOLLINHALTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

##### 4.2. Wahl der FPÖ-Fraktion in den Gemeindevorstand

Bgm. Kerbl: Mitglieder des Gemeindevorstandes werden aus dem Gemeinderat und durch den Gemeinderat grundsätzlich in Fraktionswahl gewählt. Die Wahl erfolgt auf Grund des eingebrachten Wahlvorschlages. Dieser wurde schriftlich übergeben.

Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und geheim mittels Stimmzettel, sofern nicht der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE WAHL IN DEN GEMEINDEVORSTAND IN DER HEUTIGEN GEMEINDERATSSITZUNG MITTELS AKKLAMATION DURCHZUFÜHREN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

Der Sprecher verliest den Wahlvorschlag der FPÖ-Fraktion für den Gemeindevorstand wie folgt:

## Gemeindevorstand

GR Jürgen Heumayr

BGM. KERBL ERSUCHT DIE MITGLIEDER DER FPÖ-FRAKTION ÜBER IHREN WAHLVORSCHLAG ABZUSTIMMEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

Es erfolgt die Angelobung von GV Heumayr gemäß § 24 Abs. 4 der GemO 1990 idgF durch Bgm. Richard Kerbl.

### 4.3. Wahl der FPÖ-Fraktion in Ausschüsse innerhalb der Gemeinde

Bgm. Kerbl: Mitglieder der Ausschüsse werden aus dem Gemeinderat und durch den Gemeinderat grundsätzlich in Fraktionswahl gewählt. Die Wahl erfolgt auf Grund eingebrachter Wahlvorschläge. Diese wurden schriftlich übergeben.

Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und geheim mittels Stimmzettel, sofern nicht der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE WAHL IN AUSSCHÜSSE INNERHALB DER GEMEINDE IN DER HEUTIGEN GEMEINDERATSSITZUNG MITTELS AKKLAMATION DURCHZUFÜHREN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

Der Wahlvorschlag der FPÖ-Fraktion für den Ausschuss für Infrastruktur, Feuerwehrwesen und Zivilschutz lautet:

Ersatzmitglied:        Martin Steiner

Der Wahlvorschlag der FPÖ-Fraktion für den Ausschuss für Jugend, Sport und Vereinswesen lautet:

Ersatzmitglied:        Martin Steiner

Der Wahlvorschlag der FPÖ-Fraktion für den Ausschuss für Bauangelegenheiten lautet:

Obmann:                GR (jetzt GV) Jürgen Heumayr  
Ersatzmitglied:        GR Birgit Perlinger

Der Wahlvorschlag der FPÖ-Fraktion für den Ausschuss für Soziales, Wohnungen und Integration lautet:

Ersatzmitglied:        GR Birgit Perlinger

Der Wahlvorschlag der FPÖ-Fraktion für den Ausschuss für Familien, Schulen und Kinderbetreuung lautet:

Mitglied: GR Birgit Perlinger  
Ersatzmitglied: Martin Steiner

Der Wahlvorschlag der FPÖ-Fraktion für den Prüfungsausschuss lautet:

Mitglied: GR Gerold Biebl  
Ersatzmitglied: Manuel Pelzguter

Der Wahlvorschlag der FPÖ-Fraktion für die Wahl in den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Abfallwirtschaft lautet:

Ersatzmitglied: GR Birgit Perlinger

DER VORSITZENDE ERSUCHT DIE MITGLIEDER DER FPÖ-FRAKTION ÜBER IHRE WAHLVORSCHLÄGE ABZUSTIMMEN.

DIE WAHLVORSCHLÄGE WERDEN MITTELS HANDZEICHEN ALLE EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

#### 4.4. Wahl der SPÖ-Fraktion in Ausschüsse innerhalb der Gemeinde

Bgm. Kerbl: Mitglieder der Ausschüsse werden aus dem Gemeinderat und durch den Gemeinderat grundsätzlich in Fraktionswahl gewählt. Die Wahl erfolgt auf Grund eingebrachter Wahlvorschläge. Diese wurden schriftlich übergeben.

Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und geheim mittels Stimmzettel, sofern nicht der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE WAHL IN DER HEUTIGEN GEMEINDERATSSITZUNG MITTELS AKKLAMATION DURCHZUFÜHREN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

Der Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion für den Ausschuss für Familie, Schule und Kinderbetreuung lautet:

Obrau-Stv.: Vzbgm. Mag. Ursula Auer  
Mitglied: GR Thomas Haslehner

Der Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion für den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und kommunale Betriebe lautet:

Mitglied: Ursula Steiner

Der Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion für den Ausschuss für Kultur lautet:

Ersatzmitglied: GV Mag. Birgit Heidelberger

Der Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion für den Personalbeirat lautet:

Mitglied: GR Melanie Fröhlich

Ersatzmitglied: GR Adelheid Saxa

DER VORSITZENDE ERSUCHT DIE MITGLIEDER DER SPÖ-FRAKTION ÜBER IHRE WAHLVORSCHLÄGE ABZUSTIMMEN.

DIE WAHLVORSCHLÄGE WERDEN MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

#### 4.5. Antrag der FPÖ-Fraktion: Umgestaltung der öffentlichen Telefonzellen zu frei zugänglichen "offenen Bibliotheken"

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

### 5. Berichte

Bgm. Kerbl berichtet:

- Der Vorsitzende bringt den Mitgliedern des Gemeinderates den Prüfbericht der BH Steyr-Land BHSEGem-2022-790100/188-GP vom 12.12.2023 betreffend den 1. Nachtragsvoranschlag 2023 der Marktgemeinde Sierning vollinhaltlich zur Kenntnis.
- Der Vorsitzende bringt den Mitgliedern des Gemeinderates das Schreiben des Landes OÖ US-2017-218443/30-Mn vom 25.01.2024 betreffend die Petition „Ausbau der Stromnetz-Infrastruktur“ der Marktgemeinde Sierning an die Oö. Landesregierung zur Kenntnis.
- Die Gemeinde Sierning hat mit René Raffetseder nun einen EU-Gemeinderat.

### 6. Allfälliges

- GV Heumayr: Trotz unterschiedlichen ideologischen Ausrichtungen im Gemeinderat ist die Zusammenarbeit mit der SPÖ- und der ÖVP-Fraktion sehr gut. Leider gibt es eine Gruppe, die immer wieder durch Polemik und unangemessene Unsachlichkeiten auffällt. Der Sprecher würde sich wünschen, dass jene Versprechen, die am Anfang einer Legislaturperiode und jedes Jahr vor Weihnachten gegeben werden, auch eingehalten und ernst genommen werden.
- GV Mag. Heidelberger lädt die Gemeinderatsmitglieder zum Arbeitskreis der Gesunden Gemeinde herzlich ein. Die nächste Sitzung ist am 26. Februar 2024, um 18:00 Uhr.
- GV Rosatzin lädt die Mitglieder des Gemeinderates zur Lesung von Sabine Gruber (Koop. mit Literaturschiff Sierning), zum Theaterstück „der alte Geizkragen“ der Theatergruppe Neuzeug und zum Rudenkirtag ein. In diesem Zusammenhang bedankt sich der Sprecher schon jetzt bei den Kinderfreunden und dem JUZ Dezibel, welche am Rudenkirtag für das

Kinderprogramm sorgen. Weiters lädt der Sprecher zum Saxophonquartett in der Pfarrkirche in Sierning ein.

- Vzbgm. Moser weist darauf hin, dass das offene Bücherregal im Bereich der öffentlichen Toilette nicht mehr gekennzeichnet und vom Außenbereich aus nicht erkennbar ist. Weiters ersucht die Sprecherin, den Wickeltisch vom Gang zu entfernen und jeweils einen im Herren- und im Damenbereich anzubringen. Weiters sollte Renovierungsarbeiten (z.B. nachstreichen der Wände) durchgeführt werden.

- Vzbgm. Moser erkundigt sich nach dem Pilotprojekt der ÖVP betreffend die Hygieneartikelspender. Wie wurde dieses angenommen und wird es erweitert?

Bgm. Kerbl: In der TNMS wurden die Spender entfernt, weil es Probleme gab. In der öffentlichen Toilette hält sich der Missbrauch der Artikel in Grenzen. Eine Erweiterung soll geprüft werden.

- GR Brillinger ersucht um Erneuerung diverser Bodenmarkierungen in Sierning.

Nachdem unter dem Tagesordnungspunkt 6. - Allfälliges - keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, bedankt sich Bürgermeister Kerbl bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20:42 Uhr.

Die Schriftführerin:  
Silvia Derfler

Der Vorsitzende:  
Bgm. Richard Kerbl